

St. Heinrich-Stiftung

Reglement der Pensionskasse
Januar 2005 (Stand am 01.01.2014)

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn		Art. 7
Finanzierung		
Beiträge		Art. 11
Einkauf zusätzlicher Leistungen		Art. 12
Leistungen im Alter		
Altersrente		Art. 16
Kapitalabfindung	maximal 25% der Altersrente	Art. 19
AHV-Überbrückungsrente		Art. 20
Pensionierten-Kinderrente	15% der Altersrente	Art. 21
Leistungen im Invaliditätsfall		
Invalidenrente	60% des versicherten Lohnes	Art. 22
Invaliden-Kinderrente	15% der Invalidenrente	Art. 23
Leistungen im Todesfall		
Ehegattenrente	70% der Alters- bzw. Invalidenrente	Art. 25
Lebenspartnerrente	70% der Alters- bzw. Invalidenrente	Art. 26
Waisenrente		
– Halbweisenrente	15% der versicherten Altersrente	Art. 28
– Vollweisenrente	30% der versicherten Altersrente	Art. 28
Todesfallkapital		Art. 29
Leistung im Austrittsfall		Art. 32

Verwendete Abkürzungen / Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AGH	Altersguthaben
AGS	Altersgutschriften
Arbeitgeber	Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Ehegatte	Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Stiftung	St. Heinrich-Stiftung
Stifterin	Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt
VL	Versicherter Lohn
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	1
	Art. 1 Name und Zweck	1
	Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen	1
	Art. 3 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt	2
	Art. 4 Beginn der Versicherung	3
	Art. 5 Ende der Versicherung	3
	Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen	3
	Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades	4
	Art. 8 Alter	5
	Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter	5
II.	Finanzierung	6
	Art. 10 Beitragspflicht	6
	Art. 11 Beiträge	6
	Art. 12 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen	6
	Art. 13 Finanzierungsverfahren	7
	Art. 13bis Finanzielles Gleichgewicht	7
III.	Leistungen	9
	Art. 14 Übersicht über die Leistungen	9
	Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	9
	Art. 16 Altersrente	10
	Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung	10
	Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung	10
	Art. 19 Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente	11
	Art. 20 AHV-Überbrückungsrente	12
	Art. 21 Pensionierten-Kinderrente	12
	Art. 22 Invalidenrente	12
	Art. 23 Invaliden-Kinderrente	13
	Art. 24 Beitragsbefreiung	13
	Art. 25 Ehegattenrente	13
	Art. 26 Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente	14
	Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten	15
	Art. 28 Waisenrente	16
	Art. 29 Todesfallkapital	16
	Art. 30 Teuerungsanpassung der Renten	17
	Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen	17
IV.	Austrittsleistung	18
	Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung	18
	Art. 33 Höhe der Austrittsleistung	18
	Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung	19
	Art. 35 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	20
V.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	21

Art. 36	Ehescheidung	21
Art. 37	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	21
VI.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	23
Art. 38	Stiftungsrat	23
Art. 39	Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information ¹⁸	23
Art. 40	Kontrollstelle; Experte ¹⁸	23
VII.	Weitere Bestimmungen	24
Art. 41	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	24
Art. 42	Auskunftspflicht; Information	24
Art. 43	Schwankungsreserven und Rückstellungen	25
Art. 44	Teilliquidation	25
Art. 45	Lücken im Reglement; Streitigkeiten	25
Art. 46	Übergangsbestimmungen	25
Art. 47	Inkrafttreten; Änderungen	26
Anhang zum Reglement		27
Tab. 1	Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)	27
Tab. 2	Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2) ²⁰	27
Tab. 3	Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3)	27
Tab. 4	Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 0% (Art. 12)	28
Tab. 5	Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)	29
Tab. 6	Rentenumwandlungssatz (Art. 16)	29
Tab. 7	Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)	30
Tab. 8	Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20) ³¹	31
Tab. 9	Höhe der Gebühr für Vorbezug und Verpfändung (Art. 37)	31

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "St. Heinrich-Stiftung" besteht mit Sitz in Basel eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (Stifterin), der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und deren Kirchgemeinden und weiteren Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

⁴ Frauen und Männer sind gleichberechtigt; Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttojahreslohn den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) nicht übersteigt;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag (wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;¹
 - Personen, die eine AHV-Altersrente beziehen.
- ³ Personen, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin oder der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sind, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.
- ⁴ Versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zudem im Dienste von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keinen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse in der Stiftung nicht zusätzlich versichern lassen.

Art. 3 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt

- ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn den 3fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt, haben sich gemäss Weisung und auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt der Pensionskasse zu unterziehen. Sie entbinden die Ärzte, die sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Kasse untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.
- ² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsführung der Pensionskasse auf Empfehlung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert.
- ³ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalrisikoleistungen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.
- ⁴ Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen

¹ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2013

Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

⁵ Die BVG-Minimalrisikoleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

⁶ Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie bzw. er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalrisikoleistungen zu beschränken.

Art. 4 Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Art. 5 Ende der Versicherung

¹ Der Versicherungsschutz endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen

¹ Übersteigen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen

- der AHV/IV;
- der obligatorischen Unfallversicherung;
- der Militärversicherung;
- ausländischer Sozialversicherungen;
- einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;

ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (AHV-Bruttojahresgehalt inkl. Familien- und Kinderzulagen), werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen einer invaliden Person, Zusatzrenten für Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, welches die versicherte Person während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt werden nicht angerechnet.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.²

⁴ Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente von Sozialversicherern erfolgt eine Neuberechnung der regulatorischen Leistungen.

⁵ In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

⁶ Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod einer versicherten Person verantwortlich, kann die Pensionskasse verlangen, dass die anspruchsberechtigte Person ihre Ansprüche bis zum Umfang ihrer Leistungen abtritt. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu. Für Leistungen im Umfang des BVG-Obligatoriums tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche der versicherten Person ein.

⁷ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades³

¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-Lohn.

² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen etc. werden nicht angerechnet.

³ Der massgebende Lohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr umgerechnet.

² Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2013

³ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 08.12.2011, gültig ab 01.01.2012

⁴ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente). Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Abzug entsprechend vermindert. Beschäftigungsgrade über 100% werden nicht berücksichtigt. Der versicherte Lohn beträgt aber in jedem Fall mindestens 2/3 des massgebenden Lohns.

⁵ Der massgebende Lohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) beschränkt.

⁶ Unterjährige Lohnänderungen, mit Ausnahme einer Änderung des Beschäftigungsgrads, werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

⁷ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub etc.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer aufrechterhalten werden. Während dieser Zeit hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge.

⁸ Versicherte Personen, deren massgebender Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der massgebende Lohn reduziert wird. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen.

Art. 8 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter⁴

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht. Ein vorzeitiger oder aufgeschobener Altersrücktritt ist möglich.

² Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

⁴ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

II. Finanzierung

Art. 10 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

² Die Beitragspflicht endet⁵

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
- mit dem Beginn einer Altersrente,
- am Ende des Todesmonats,
- mit Beendigung der Lohnfortzahlung für Krankheit oder Unfall;
spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres.

³ Die Beiträge werden der versicherten Person durch den Arbeitgeber monatlich vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

Art. 11 Beiträge

¹ Die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs aufgeführt.

² Bei Arbeitgebern mit einem besonders erhöhten Risikoverlauf können die Risikobeiträge höher festgelegt werden. Diese werden im Anschlussvertrag geregelt und in Tabelle 2 des Anhangs reglementarisch festgelegt.

³ Die bis Alter 24 zu leistenden Beiträge dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

⁴ Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Rentnern bzw. Rentnerinnen erheben. Die Beiträge sind in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt.

Art. 12 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einbringen.

⁵ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

² Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt, kann zusätzliche Versicherungsleistungen einkaufen.

³ Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme kann der Tabelle 4 des Anhangs entnommen werden.

⁴ Ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll, d.h. inklusive Zinsen, zurück bezahlt wurde.

⁵ Wurde ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Art. 13 Finanzierungsverfahren

¹ Die Pensionskasse ist auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen. Die Rentenanpassungen der laufenden Renten erfolgen nach dem Rentenwertumlageverfahren.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse festgelegt. Er darf, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

³ Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

⁴ Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien beträgt 3%.⁶

Art. 13bis Finanzielles Gleichgewicht ⁷

¹ Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

² Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu erhöhen, die Verzinsung

⁶ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

⁷ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

den Erträgen aus der Vermögenslage anzupassen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Die Arbeitgeber können zur Behebung einer Unterdeckung beitragen, indem sie freiwillige Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen. Diese Einlage darf den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht übersteigen und wird nicht verzinst.

⁴ Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

⁵ Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

III. Leistungen

Art. 14 Übersicht über die Leistungen

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

Leistungen im Alter

- Altersrente (Art. 16)
- Kapitalabfindung (Art. 19)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 21)

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente (Art. 22)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 23)
- Beitragsbefreiung (Art. 24)

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente (Art. 25)
- Lebenspartnerrente (Art. 26)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 26)
- Waisenrente (Art. 27)
- Todesfallkapital (Art. 28)

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jede mindestens 25 Jahre alte versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften,
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Die Höhe der Altersgutschriften ist in Tabelle 5 des Anhangs festgelegt.

⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkonto gutgeschrieben.

⁵ Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse

aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

Art. 16 Altersrente

¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahres, entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.⁸

² Die Altersrente ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung

¹ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60 möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.

² Die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

³ Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und derjenigen im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise ausgekauft werden. Der notwendige Betrag zum Auskauf der Kürzung berechnet sich nach Massgabe von Tabelle 7 des Anhangs.

⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Alter 60 kann von der versicherten Person eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung verlangt werden.

⁵ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Pensionskasse.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung⁹

Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Alter 65 hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Stifterin oder einem Unter-

⁸ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

⁹ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 08.12.2011, gültig ab 01.01.2012

nehmen, mit dem die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, kann sie

- die Altersvorsorge über das Alter 65 hinaus bis höchstens Alter 70 weiterführen,

oder

- die fälligen Rentenraten entweder
 - bar beziehen,

oder

- in der Pensionskasse auf einem separaten Sparkonto zurückstellen lassen.

Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt. Die zurückgestellten Rentenraten werden jeweils am Ende des Jahres verzinst. Werden die zurückgestellten Rentenraten unterjährig bezogen, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet. Der Zinssatz für die zurückgestellten Rentenraten entspricht dem jeweiligen Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben.

Art. 19 Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente

¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung bis zu 25% ihres im Zeitpunkt der Pensionierung erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Der Stiftungsrat kann weitergehende Kapitalabfindungen bewilligen.

² Die versicherte Person muss, wenn sie einen Teil des erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen will, mindestens sechs Monate vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung einreichen. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.

³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat.

⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person die Option auf Kapitalbezug vor Beginn der einjährigen Wartefrist gemäss IVG angemeldet hat. Ein Kapitalbezug führt zu einer anteilmässigen Kürzung der Invalidenrente und der mitversicherten Leistungen.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Pensionskasse ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente in Höhe von 50% der maximalen einfachen AHV-Rente pro Jahr beziehen. Die Überbrückungsrente von Teilzeitbeschäftigten wird anteilmässig zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Pensionierung gekürzt.

² Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV / IV.

³ Bei einer Teilpensionierung wird die, gegebenenfalls gemäss Abs. 1 bereits gekürzte, AHV-Überbrückungsrente proportional zum Pensionierungsgrad gekürzt.

⁴ Der Bezug einer Überbrückungsrente hat nach deren Ablauf eine versicherungstechnisch gleichwertige bleibende Kürzung der reglementarischen Altersrente zur Folge. Diese berechnet sich gemäss Tabelle 8 des Anhangs.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Altersrente. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Pensionierten-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Altersrente nicht übersteigen.

Art. 22 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

³ Der Anspruch beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt, sowie bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

⁵ Die jährliche Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Massgabe des Teilrentenanspruches. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Invaliden-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 24 Beitragsbefreiung

Ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse sind im Umfang der Invalidität keine reglementarischen Beiträge zu erbringen. Diese gehen zu Lasten der Stiftung. Fällt der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse infolge Reaktivierung ganz oder teilweise weg, sind die reglementarischen Beiträge wieder geschuldet.

Art. 25 Ehegattenrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er ¹⁰

¹⁰ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
 - mindestens zu 50% im Sinne der IV invalid ist und diese Invalidität während der Ehe aufgetreten ist.
- ² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Gehalt bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.
- ⁴ Die Ehegattenrente beträgt bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, 70% der versicherten Invalidenrente, danach bzw. beim Tod eines Altersrentenbezügers 60% der laufenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte bzw. der laufenden Altersrente.¹¹
- ⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um 3% ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte.
- ⁶ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahres steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von vier vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird.
- ⁷ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.
- ⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente.

Art. 26 Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente

- ¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat die von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,

¹¹ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010 und vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente von der versicherten oder einer anderen Person bezieht,
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
- der Geschäftsführung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin sein anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Der Stiftungsrat überprüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente gemäss eingereichtem Gesuch gegeben sind.

³ Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.

⁴ Keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente haben Geistliche mit Alterszuschlag.

Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss BVG, sofern ¹²

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung, die dem dreifachen Betrag der entsprechenden Jahresrente gemäss BVG entspricht.

³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

¹² Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

Art. 28 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

- an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit,

längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads gemäss der reglementarischen Invalidenrente bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt 15% der vollen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, bzw. der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die so bemessene Rente verdoppelt. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁵ Insgesamt dürfen die halben Waisenrenten 60% bzw. die vollen Waisenrenten 100% der zugrundeliegenden Alters- bzw. Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 29 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital wird unabhängig von einer allfälligen Abfindung für den Ehegatten oder den Lebenspartner ausgerichtet.

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- der Ehegatte, falls dieser nicht vorhanden ist
- Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, falls diese nicht vorhanden sind
- die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder die Eltern.

³ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht 50% des bis zum Todestag erworbenen regulatorischen Altersguthabens.

⁵ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu welchen Anteilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

⁶ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 30 Teuerungsanpassung der Renten

¹ Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft.

² Der Stiftungsrat passt die Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze ganz oder teilweise an die Teuerung an.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Es besteht in jedem Fall Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.

² Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.

³ Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.

⁴ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

⁵ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 20%, die Ehegattenrente weniger als 12% und eine Kinderrente weniger als 4% der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente), kann anstelle der Altersrente die vorhandene Austrittsleistung bzw. anstelle der übrigen Renten die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen kapitalisierte Rente zur Auszahlung gelangen.

IV. Austrittsleistung

Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

² Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.¹³

³ Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

⁴ Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder sie ist als arbeitslos gemeldet.¹⁴

Art. 33 Höhe der Austrittsleistung¹⁵

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² *Berechnungsart 1* (Sparguthaben, Art. 15 bzw. 18 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen Altersguthaben.

³ *Berechnungsart 2* (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sowie

¹³ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2013

¹⁴ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

¹⁵ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 08.12.2011, gültig ab 01.01.2012

- den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 %, wobei Beiträge aufgrund von Art. 7 Abs. 8 vom Zuschlag ausgenommen sind.

Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Art. 36) bzw. um einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (Art. 37) mit Zins (BVG-Mindestzins) reduziert.

Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen wird während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

⁴ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

verwenden wollen.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

Vorbehalten bleibt Art. 5a des FZG.

⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat.

Art. 35 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist.

² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

V. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 36 Ehescheidung

¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden ihre versicherten Leistungen entsprechend reduziert.

² Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³ Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.

³ Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Geschäftsführung alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.

- ⁵ Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen und kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- ⁶ Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen, muss ein Vorbezug von der versicherten Person an die Pensionskasse zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person.
- ⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ⁸ Die Pensionskasse verlangt für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr kann Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.
- ⁹ Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Frist zur Auszahlung auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.¹⁶

¹⁶ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 20.04.2010, gültig ab 01.01.2010

VI. Organisation, Verwaltung und Kontrolle¹⁷

Für die Festlegung der Organisation der Stiftung und die Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung hat der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 38 Stiftungsrat¹⁸

aufgehoben

Art. 39 Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information¹⁸

aufgehoben

Art. 40 Kontrollstelle; Experte¹⁸

aufgehoben

¹⁷ Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2013

¹⁸ Ab 01.01.2013 integrierender Bestandteil des Reglements über die Organisation.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 41 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 42 Auskunftspflicht; Information

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsführung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

² Die Geschäftsführung hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu ist.

³ Die Geschäftsführung ihrerseits erteilt der versicherten Person auf Anfrage die gewünschten Auskünfte. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

⁴ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über den versicherten Lohn, die Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Finanzierung, die Organisation und die Mitglieder des Stiftungsrates. Zudem sind die versicherten Personen in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren. Der Jahresbericht ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.

⁵ Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen¹⁹

aufgehoben

Art. 44 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 45 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

³ Wird keine gütliche Regelung gefunden, kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹ Der Rentenumwandlungssatz im Rücktrittsalter 63 bleibt für versicherte Personen, welche der Pensionskasse am 31.12.2004 bereits angehörten und das 53. Altersjahr zurück gelegt haben, gewahrt.

² Der Alterszuschlag bei Geistlichen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss bisherigem Reglement (Ausgabe 1997) erfüllen, und der Pensionskasse am 31.12.2004 angehörten, bemisst sich nach Art. 28 und 29a des bisherigen Reglements.

¹⁹ Ab 01.01.2013 integrierender Bestandteil des Reglements über die Vermögensanlage.

Art. 47 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.1997.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Stiftungsrat

Basel, den 9. Dezember 2004

Anhang zum Reglement

Tab. 1 Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)²⁰

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	0.0	0.0	0.0
25 – 34	4.0	15.0	19.0
35 – 44	6.0	15.0	21.0
45 – 54	9.0	15.0	24.0
55 – 65/64	12.5	15.0	27.5
66/65 – 70	12.5	15.0	27.5

Tab. 2 Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2)²⁰

Die Risikobeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	2.5	2.5	5.0
25 – 34	3.5	0.0	3.5
35 – 44	3.5	0.0	3.5
45 – 54	3.5	0.0	3.5
55 – 65/64	2.5	0.0	2.5
66/65 – 70	0.0	0.0	0.0

Tab. 3 Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3)

Die Sanierungsbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns bzw. der laufenden Rente:

Rentner	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
0.0	0.0	0.0	0.0

²⁰ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

Tab. 4 Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 0% (Art. 12)²¹

Der maximal mögliche Einkauf in die versicherten Leistungen beträgt:

Alter	AGS in %	AGH in % von VL	Alter	AGH in %	AGH in % von VL
24	0.0%	0.00%	45	24.0%	424.00%
25	19.0%	19.00%	46	24.0%	448.00%
26	19.0%	38.00%	47	24.0%	472.00%
27	19.0%	57.00%	48	24.0%	496.00%
28	19.0%	76.00%	49	24.0%	520.00%
29	19.0%	95.00%	50	24.0%	544.00%
30	19.0%	114.00%	51	24.0%	568.00%
31	19.0%	133.00%	52	24.0%	592.00%
32	19.0%	152.00%	53	24.0%	616.00%
33	19.0%	171.00%	54	24.0%	640.00%
34	19.0%	190.00%	55	27.5%	667.50%
35	21.0%	211.00%	56	27.5%	695.00%
36	21.0%	232.00%	57	27.5%	722.50%
37	21.0%	253.00%	58	27.5%	750.00%
38	21.0%	274.00%	59	27.5%	777.50%
39	21.0%	295.00%	60	27.5%	805.00%
40	21.0%	316.00%	61	27.5%	832.50%
41	21.0%	337.00%	62	27.5%	860.00%
42	21.0%	358.00%	63	27.5%	887.50%
43	21.0%	379.00%	64	27.5%	915.00%
44	21.0%	400.00%	65	27.5%	942.50%

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 1 Einkauf von Beitragsjahren

Alter bei Eintritt	35 Jahre 0 Monate
versicherter Lohn (VL)	CHF 50'000
eingebrachte Freizüigkeitsleistung	CHF 75'000
maximaler Einkauf Prozentsatz Alter 35 (Tab. 4)	211.00%
maximaler Einkauf in Franken (211.00% x CHF 50'000)	CHF 105'500
maximal möglicher Einkauf (CHF 105'500 – CHF 75'000)	CHF 30'500

²¹ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

Tab. 5 Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)²²

Die Altersgutschriften betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Total
– 24	0.0
25 – 34	19.0
35 – 44	21.0
45 – 54	24.0
55 – 70	27.5

Tab. 6 Rentenumwandlungssatz (Art. 16)²²

Der Rentenumwandlungssatz beträgt je nach Pensionierungsalter:

Alter	Jahr der Pensionierung									
	2014		2015		2016		2017		ab 2018	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
60	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70	5.40	5.55	5.25	5.40
61	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70	5.40	5.55
62	6.15	6.30	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85	5.55	5.70
63	6.30	6.45	6.15	6.30	6.00	6.15	5.85	6.00	5.70	5.85
64	6.45	6.60	6.30	6.45	6.15	6.30	6.00	6.15	5.85	6.00
65	6.60	6.75	6.45	6.60	6.30	6.45	6.15	6.30	6.00	6.15
66	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60	6.30	6.45	6.15	6.30
67	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60	6.30	6.45
68	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75	6.45	6.60
69	7.20	7.35	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90	6.60	6.75
70	7.35	7.50	7.20	7.35	7.05	7.20	6.90	7.05	6.75	6.90

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 2 Umrechnung Altersrente

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter
Geschlecht
erworbenes Altersguthaben

63 Jahre 0 Monate
Mann
CHF 300'000

massgebender Rentenumwandlungssatz (Tab. 6)
Altersrente pro Jahr (6.00% x CHF 300'000)

6.00%
CHF 18'000

²² Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

Tab. 7 Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)
²³

Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inklusiv der mitversicherten Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente	
	Mann	Frau
60	19.048	18.519
61	18.519	18.018
62	18.018	17.544
63	17.544	17.094
64	17.094	16.667
65	16.667	16.260

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 3 Vorzeitige Pensionierung

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter Geschlecht		63 Jahre 0 Monate Mann
voraussichtliches Altersguthaben Alter 65	CHF	300'000
voraussichtliche Altersrente Alter 65 (6.00% x CHF 300'000)	CHF	18'000
erworbenes Altersguthaben Alter 63	CHF	250'000
Altersrente Alter 63 pro Jahr (6.00% x CHF 250'000)	CHF	15'000
Differenz der Altersrente in Franken (CHF 18'000 - CHF 15'000)	CHF	3'000
Auskauf von 1 CHF Differenz (Tab. 7)		17.544
Auskauf von CHF 3'000 Differenz (CHF 3'000 x 17.544)	CHF	52'632

²³ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014

Tab. 8 Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)²⁴

Kapitalwert der bezogenen AHV-Überbrückungsrente bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente	Kapitalwert
5 Jahre	5.544
4 Jahre	4.368
3 Jahre	3.227
2 Jahre	2.120
1 Jahr	1.044

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 4 Versicherte Leistungen bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter	63 Jahre 0 Monate	
Geschlecht	Mann	
Altersrente im Alter 63	CHF	18'000
AHV-Überbrückungsrente	CHF	12'000
gewünschte Vorbezugsdauer		2 Jahre
Rentenansprüche ab Alter 63 bis Alter 65:		
- Altersrente inkl. AHV-Überbrückungsrente (CHF 18'000 + CHF 12'000)	CHF	30'000
Rentenansprüche ab Alter 65:		
Kapitalwertfaktor der 2 jährigen AHV-Überbrückungsrente		2.120
Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente (2.120 x CHF 12'000)	CHF	25'440
Kürzungsfaktor der Altersrente gemäss Tab. 6		
lebenslängliche Kürzung der Altersrente (6.00% x CHF 25'440)	CHF	1'526
lebenslängliche Altersrente ab Alter 65 (CHF 18'000 - CHF 1'526)	CHF	16'474
- versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 16'474)	CHF	9'884

Tab. 9 Höhe der Gebühr für Vorbezug und Verpfändung (Art. 37)

Pro Gesuch um Vorbezug oder Verpfändung	CHF	400
---	-----	-----

²⁴ Abgeändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 11.04.2013, gültig ab 01.01.2014